

SECRET

1942 - 1943 - 1944
Verfahren durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Kredit-Gesellschaft

W O R L D

KINIGER und Beobachtungen;
- Preisbevollmächtigter; Reichsanwalt; [REDACTED]

*VEN * [REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED]
 * [REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED]

SECRET//NOFORN

SECRET

XX-72 556/72

BUNDLES OF THE BUNDLES

2434 048

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Iers, Hentzel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 BGG für die Verneinung der von Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden festgestellt und die Ermessensausübung der Entschädigungsbehörde bestätigt. Seine Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, gegen die rechtliche Bedenken nicht bestehen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor. Auch die Be-

140

- 3 -

**schwerde zeigt einen solchen nicht auf. Ihre Einsätze
erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die tat-
richterliche Beweiswürdigung.**

Mai

Hankel

